

Beilage 1

Landratsbeschluss

betreffend den Verpflichtungskredit Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Dem Projektantrag „Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft“ und der Errichtung einer regierungsrätlichen Kommission „Naturgefahren“ wird zugestimmt und ein Verpflichtungskredit von brutto CHF 4'150'000.-- (inkl. Mwst.) als Kostendach bewilligt.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Bund gemäss gesetzlichen Grundlagen mit einem voraussichtlichen Betrag von CHF 1'353'000.-- und die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) gemäss Beschluss vom 26.11.2002 mit CHF 1'678'200.-- beteiligen werden. Der Kantonsanteil von CHF 1'118'800.-- wird im Konto 2225.31891.004 (Forstamt beider Basel) eingestellt.
3. Nachgewiesene teuerungsbedingte Mehrkosten gelten als genehmigt. Preisstand ist das Datum der Offertöffnung.
4. Im Weiteren wird der Regierungsrat beauftragt, eine regierungsrätliche Kommission „Naturgefahren“ einzusetzen.
5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die BGV mit der Projektleitung zu beauftragen und diesbezüglich eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen.
6. Die voraussichtlichen Jahresquoten (Brutto) für den Kanton Basel-Landschaft werden zu Lasten der Voranschläge genehmigt; sie betragen:

2006 :	CHF	50'000.--
2007 :	CHF	250'000.--
2008 :	CHF	250'000.--
2009 :	CHF	250'000.--
2010 :	CHF	250'000.--
2011 :	CHF	68'800.--

7. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 b der Staatsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
8. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES
der Präsident:

der Landschreiber:

Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

Schadenstatistik der Jahre 1992 - 2004 2

Jahr	Feuer (Gebäude)		Elementar (Gebäude)		Wasser (Gebäude)		Grundstück*		Total	
	Anzahl	Fr.	Anzahl	Fr.	Anzahl	Fr.	Anzahl	Fr.	Anzahl	Fr.
1992	529	8'495'597	13640	43'172'320	2033	5'114'437	350	310'411	16552	57'092'765
1993	581	9'529'090	1766	3'004'279	2209	5'416'927	236	460'662	4792	18'410'958
1994	683	7'466'522	2156	6'366'628	2278	5'417'562	843	1'129'857	5760	20'380'589
1995	648	9'759'327	8897	12'024'217	2331	6'122'812	1133	1'586'815	12809	29'493'171
1996	585	4'483'239	597	916'243	2387	6'381'846	306	293'263	3875	12'074'591
1997	837	5'482'954	1789	2'742'808	2838	7'298'127	389	980'188	5813	18'483'855
1998	586	5'447'686	4654	3'811'238	2586	7'328'070	620	620'584	8446	17'307'588
1999	684	8'672'738	16826	38'886'534	3528	12'208'717	3724	10'487'727	23772	71'256'717
2000	636	8'606'210	864	2'168'526	2270	7'126'438	171	228'875	3841	18'132'050
2001	568	15'121'587	1153	2'236'002	2638	8'748'318	313	566'632	4673	26'673'539
2002	537	6'831'587	1294	1'357'909	2911	9'704'803	76	111'804	4818	18'006'083
2003	571	18'086'742	2414	4'102'591	2633	8'093'057	236	548'139	5854	31'831'529
2004	555	13'386'274	2070	2'571'850	3283	10'711'123	151	223'681	6059	26'902'928
Total	7'811	122'359'544	56'800	123'461'946	33'825	100'673'238	8'328	17'538'626	186'864	364'026'354

* Überwiegend Elementarschäden

2. Titel: Massnahmen der Raumplanung

1. Kapitel: Richtpläne der Kantone

Art. 6 Grundlagen

¹ Für die Erstellung ihrer Richtpläne bestimmen die Kantone in den Grundzügen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll.

² Sie stellen fest, welche Gebiete

- a. sich für die Landwirtschaft eignen;
- b. besonders schön, wertvoll, für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;
- c. durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind.

³ Sie geben Aufschluss über den Stand und die anzustrebende Entwicklung

- a. der Besiedlung;
- b. des Verkehrs, der Versorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen.

⁴ Sie berücksichtigen die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.

Art. 7 Zusammenarbeit der Behörden

¹ Die Kantone arbeiten mit den Behörden des Bundes und der Nachbarkantone zusammen, soweit ihre Aufgaben sich berühren.

² Einigen sich Kantone untereinander oder mit dem Bund nicht darüber, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt werden, so kann das Bereinigungsverfahren (Art. 12) verlangt werden.

³ Die Grenzkantone suchen die Zusammenarbeit mit den regionalen Behörden des benachbarten Auslandes, soweit sich ihre Massnahmen über die Grenzen auswirken können.

C. Schutz vor Beeinträchtigungen

§ 13 Schutzmassnahmen

¹ Zur Ablösung nachteiliger Nutzungsrechte gilt das Gesetz vom 19. Juni 1950⁽⁴⁾ über die Enteignung.

² Der Kanton ist befugt, die erforderlichen Massnahmen anzuordnen

- a. zur Sicherung der Anrissgebiete von Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebieten;
- b. zur Sicherstellung einer minimalen Waldpflege, wo es die Schutzfunktion erfordert.

³ Der Kanton führt eine Gefahrenkarte über Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete, die Menschenleben oder erhebliche Sachwerte gefährden können. Die Gefahrenkarte bildet eine Grundlage für die Waldentwicklungsplanung sowie für die kantonale Richtplanung.

⁴ Bei Waldbrandgefahr erlässt der Gemeinderat ein Feuerentfachungs- und Rauchverbot im Wald und in Waldesnähe. Das Verbot ist in geeigneter Weise zu publizieren.

II. Kommunale Nutzungsplanung

1. Rahmennutzungsplanung

§ 18 Zonenpläne und Zonenreglemente (Zonenvorschriften)

¹ Die Gemeinden erlassen Zonenvorschriften für das ganze Gemeindegebiet. Die Zonenvorschriften bestehen aus Zonenplänen und Zonenreglementen. Für einzelne Teile des Gemeindegebietes können Teilzonenpläne und Teilzonenreglemente erlassen werden, welche besondere Vorschriften enthalten.

² Die Zonenpläne unterteilen das Gemeindegebiet in verschiedene Nutzungszonen und ordnen diesen die Lärmempfindlichkeitsstufen zu.

³ Die Zonenreglemente bestimmen Art und Mass der Nutzung, insbesondere die Bauweise, die Gebäudemasse (Gebäudelänge, Gebäudetiefe, Gebäudehöhe oder Geschosszahl), die maximal zulässige bauliche Nutzung sowie die Dachformen und ihre Ausgestaltung. Die maximal zulässige bauliche Nutzung wird mit der Bebauungs- und Nutzungsziffer, der Bebauungsziffer allein, der Nutzungsziffer allein, der Ausnützungsziffer nach ORL oder einem anderen System bestimmt.

⁴ Die Zonenreglemente können im Interesse eines harmonischen Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes Vorschriften über die Gestaltung, die Baumaterialien und Farbgebung der Bauten und Anlagen sowie über die Bepflanzung, den ökologischen Ausgleich und den Biotopverbund enthalten.

⁵ Die Zonenvorschriften sind für jedermann verbindlich.

§ 19 Nutzungszonen

¹ Es werden die folgenden Nutzungszonen unterschieden:

- a. Bauzonen,
- b. Grünzonen,
- c. Landwirtschaftszonen,
- d. Waldareal,
- e. Spezialzonen,
- f. Zonen, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine Nutzung erst später zugelassen wird.

² Die Nutzungszonen können insbesondere durch Schutz- oder Gefahrenzonen überlagert werden.

(...)

§ 30 Gefahrenzonen

Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Steinschlag- und Überschwemmungsgefahr, nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.



Grobkostenschätzung (Kostendach) Gefahrenkarte Basel - Landschaft

Unterlagen (nicht zur Weitergabe bestimmt) zur Landratsvorlage



Aufteilung allgemeine Arbeiten	Preis GK Waldenburg	CHF	87'000				
	Zusatzauftrag (Erweiterung Perimeter)	CHF	19'000				
	abzüglich wasserspezifische Posten	CHF	-19'000				
	abzüglich wasserspezifische Posten (Zusatz)	CHF	-4'000				
	abzüglich Posten Rutsch/Sturz	CHF	-7'000				
	abzüglich Posten Rutsch/Sturz (Zusatz)	CHF	-1'500				
	ergibt allgemeine Arbeiten für alle Prozesse	CHF	74'500				
	Anteil allgemeine Arbeit pro Prozess	CHF	74'500 / 3	=	CHF	24'833	
Ermittlung Sturzprozesse	Anteil an allgemeine Arbeit				CHF	24'833	
	zuzüglich 1/2 von Posten Rutsch/Sturz				CHF	3'500	
	zuzüglich 1/2 Posten Rutsch/Sturz (Zusatz)				CHF	750	
	Total Prozess Sturz GK Waldenburg				CHF	29'083	
	Kosten Sturz GK Waldenburg / km ² ° ¹	CHF	29'083 / 0.218 km ²	=	CHF	133'410	
	Kosten Sturz Gefahrenkarte BL °¹	CHF	133'410 * 5 km²	=	CHF	667'049	
Ermittlung Rutschprozesse	Anteil an allgemeine Arbeit				CHF	24'833	
	zuzüglich 1/2 von Posten Rutsch/Sturz				CHF	3'500	
	zuzüglich 1/2 Posten Rutsch/Sturz (Zusatz)				CHF	750	
	Total Prozess Rutsch GK Waldenburg				CHF	29'083	
	Kosten Rutsch GK Waldenburg / km ² ° ¹	CHF	29'083 / 0.805 km ²	=	CHF	36'128	
	Kosten Rutsch Gefahrenkarte BL °¹	CHF	36'128 * 17 km²	=	CHF	614'182	
Ermittlung Wasserprozesse	Kostenannahme für Prozesse Wasser/Murgang/Übersarung pro km ² "Einzugsgebiet" ° ²	CHF				5'000	
	Kosten Wasserprozesse Gefahrenkarte BL °³	CHF	5'000 * 501 km²	=	CHF	2'505'000	
Ermittlung Gesamtkosten	Kosten Sturz Gefahrenkarte BL				CHF	667'049	
	Kosten Rutsch Gefahrenkarte BL				CHF	614'182	
	Kosten Wasserprozesse Gefahrenkarte BL				CHF	2'505'000	
	Kosten Verifizierung Ereigniskataster °⁴	CHF	2'000 * 86 Gmd	=	CHF	172'000	
	Unvorhergesehenes / Rundung				CHF	141'769	
	Gesamtkosten °⁵ Gefahrenkarten BL für Landratsvorlage				CHF	4'100'000	

Bemerkungen

°¹ Die Flächen der Sturz- und Rutschprozesse (anhand des Entwurfes der Gefahrenhinweiskarte BL) wurden mit den Siedlungsgebieten der Gemeinde Waldenburg bzw. aller Gemeinden im Kanton BL verschnitten. Diese Schnittflächen wurden mit den Kosten aus der Gefahrenkarte Waldenburg hochgerechnet. Siedlungsgebiet = Bauzonen inkl. Puffer von 150 m, Basis Entwurf kantonaler Richtplan Nov. 2004

°² Die Kostenannahme von CHF 5'000.-- basiert auf Auskünften des BWG. Im Kanton AG wurden Arbeiten für die GK Wasser so offeriert. Diese Werte wurden mit der GK Waldenburg abgeglichen. Die Grössenordnung erwies sich (im Vergleich mit Waldenburg) als korrekt (vgl. untenstehende "Kontrollrechnung Wasser aus GK Waldenburg").

°³ Fläche (501km²) = Fläche Gesamtkanton BL - Fläche der 6 Gemeinden ohne Wasserprozesse

°⁴ Annahme / °⁵ Ohne Prozess Dolinen

Preisstand der Kostenschätzung: Oktober 2005

Kontrolle / Plausibilität

Kontrollrechnung Wasser aus GHK Waldenburg

wasserspezifische Posten GHK Waldenburg	CHF	19'000
wasserspezifische Posten (Zusatz) GHK Waldenburg	CHF	4'000
Anteil allgemeine Arbeit pro Prozess GHK Waldenburg	CHF	24'833
	CHF	47'833

Kosten Wasserprozesse / km2 Gesamtfläche Gemeinde Waldenburg CHF 47'833 / 8.29 km2 = **CHF** **5'770**

Die Kontrollrechnung für die Wasserprozesse (Wasser/Murgang/Übersarung) anhand der GHK Waldenburg ergibt 15 % höhere Kosten als die angenommenen Kosten des Kantons AG. Man kann aber davon ausgehen, dass die Kosten Waldenburg zu hoch sind, da nur eine relativ kleine Fläche (im Vergleich zum ganzen Kantonsgebiet) offeriert wurde.

Kontrolle Kostenverhältnisse

Prozess	Anteil GHK BL *	Anteil GK BL **
Sturz	12%	16%
Rutsch	30%	15%
Wasser	58%	61%
Verifizierung Ereigniskataster	-	4%
Rundung	-	3%
Total	100%	100%

* Gemäss Offerte Geo7 vom 16.06.2003

** Gemäss vorliegender Kostenschätzung

Die Kostenverhältnisse zwischen den einzelnen Prozessen sind bei der vorliegenden Kostenschätzung für die Gefahrenkarten vergleichbar mit den Kostenverhältnissen der Gefahrenhinweiskarte (Basis Offerte). Die einzige grössere Abweichung betrifft den Prozess Rutschungen. Der im Vergleich zur GK grössere Kostenanteil bei den GHK lässt sich damit begründen, dass in der GHK im "Prozess Rutschungen" die Dolinen mitbearbeitet werden, in der Kostenschätzung der GK sind die Dolinen nicht enthalten.